

GVK-Newsletter 11/2021

Coronavirus | Homeoffice-Pflicht ab 20. Dezember 2021

Der Bundesrat hat per 20. Dezember 2021 erneut eine Homeoffice-Pflicht verordnet. Diese gilt überall dort, wo dies aufgrund der Art der Aktivitäten möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist. Es ist durch die jeweiligen Geschäftsleitungen resp. Präsidien zu prüfen und zu entscheiden, welche Tätigkeiten aus dem Homeoffice erledigt werden können (vgl. auch SoPin 21/25 vom 21. Dezember 2021). Es ist zu gewährleisten, dass Gerichts- und Verhandlungsbetrieb aufrechterhalten werden können.

Bei Besprechungen und Sitzungen vor Ort sind nebst der Maskenpflicht zudem die maximalen Belegungszahlen sowie die Abstandsregeln zu beachten. Als Alternative kann auf Telefon- oder Online-Besprechungen ausgewichen werden, wo dies möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist. In Cafeterien und Pausenräumen gelten weiterhin die bisher angewandten Schutzkonzepte (siehe GVK-Newsletter 10/2021).

Coronavirus | Video- und Telefonkonferenzen in Zivilverfahren weiterhin möglich

Gerichte können in Zivilverfahren auch im nächsten Jahr den Einsatz technischer Hilfsmittel wie Video- und Telefonkonferenzen anordnen. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2021 die angepasste Verordnung über Massnahmen in der Justiz und im Verfahrensrecht im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht) gutgeheissen. Sie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und gilt längstens bis zum 31. Dezember 2022 (siehe Medienmitteilung BR).

23. Dezember 2021 / aw